



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

ausschließlich per E-Mail:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

T [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

A [REDACTED]

DATUM Berlin, 07.11. 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 05.10.2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Antrag vom 05.10.2022 begehren Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen und beantragten, dass Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „bezüglich der Pressemeldung [...] über eine ‚Anpassung‘ der Energiesparverordnung und einiger darin getätigter Behauptungen zum Sachverhalt“ folgende Fragen beantwortet und Auskünfte erteilt:

„2) Zählt die Zeit von 22:00 bis 24:00 zu den Nachtstunden, in denen die Leuchtreklame ausgeschaltet bleiben soll?

3) Auf welcher Grundlage wurde der Beschluss gefasst, die Maßnahme (Abschaltung von Leuchtreklame morgens und tagsüber) zurückzunehmen?

Bitte senden Sie mir den Bericht, aus dem die Ergebnisse der Evaluation hervorgehen, die zu der o.g. Entscheidung geführt haben.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

- 4) *Wieviel Strom wurde durch Anwendung der Verordnung zu welchen Tageszeiten gespart?*
- 5) *Gab es Gespräche zu diesem Thema mit Vertretern der Außenwerbeindustrie? Wenn ja, waren diese ausschlag- oder impulsgebend für den Beschluss, die Maßnahme zu lockern?*
- 6) *In wievielen Fällen wurde Leuchtreklame in der Zeit bislang von 6:00 bis 16:00 tatsächlich abgeschaltet? Bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern.*
- 7) *Bestand für einzelne Bundesländer die Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen und die Regeln für die Abschaltung von Leuchtreklame selbständig zu lockern?*
- 8) *Wo ist der Begriff der "werberelevanten Zeit" definiert, der hier verwendet wird?*
- 9) *Auf welcher Grundlage basiert die Aussage, 50.000 Arbeitsplätze seien von der geltenden Verordnung "betroffen" gewesen?*
- 10) *Welche 50.000 Arbeitsplätze waren betroffen? Bitte aufgeschlüsselt nach Berufsbild, Bundesland und mit einer Angabe der Weise, in denen diese jeweils betroffen waren.*
- 11) *Inwiefern ist es ein "europäischer Weg", wenn Deutschland auf Kosten der Gemeinschaft auf Einsparungen in diesem nicht kritischen Sektor verzichtet – bezieht sich dieser Teilsatz auf eine etwaige Koordination der Einsparungsmaßnahmen mit anderen EU-Staaten? Auf welche Beschlüsse oder Beratungsergebnisse bezieht er sich genau?*

Abschließend möchte ich noch wissen:

Auf den digitalen Werbeanlagen von STROER und JCDecaux in Hamburg lief eine Werbekampagne Ihres Hauses zum Stromsparen, dessen Claim lautete "Jeder Beitrag zählt".

12) *Was waren die Kosten für diese Kampagne? Ist eine Wiederholung der Kampagne geplant?*

13) *Zum Verständnis der neuen Verordnung: gilt nunmehr die Vorgabe, im Haushalt zu sparen, während Außenwerbung sogar in den ruherelevanten Zeiten der frühen Morgenstunden ungebremst weiter strahlen darf? [...]"*

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen.

- *Zählt die Zeit von 22:00 bis 24:00 zu den Nachtstunden, in denen die Leuchtreklame ausgeschaltet bleiben soll?*

Die Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen regelt § 11 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV) vom 26. August 2022 (BGBl. I S. 1446), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V2) geändert worden ist. Nach § 11 Satz 1 EnSikuMaV ist der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Für etwaige weitergehende Fragen zum Regelungsumfang verweisen wir auf die Vorschriften der EnSikuMaV, die Sie direkt im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/BJNR144600022.html> einsehen können.

- *Auf welcher Grundlage wurde der Beschluss gefasst, die Maßnahme (Abschaltung von Leuchtreklame morgens und tagsüber) zurückzunehmen? Bitte senden Sie mir den Bericht, aus dem die Ergebnisse der Evaluation hervorgehen, die zu der o.g. Entscheidung geführt haben.*

Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Überdies hat das BMWK keine Kenntnis von einem Beschluss, auf dessen Grundlage die Maßnahme zurückgenommen werden soll. Wir weisen aber darauf hin, dass die Energieeinsparverordnung (EnSikuMaV) mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft tritt (vgl. § 13 EnSikuMaV).

- *Wieviel Strom wurde durch Anwendung der Verordnung zu welchen Tageszeiten gespart?*

Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Das Ziel der Verordnung ist die Einsparung von Gas und elektrischen Strom insgesamt, eine Zuordnung der beabsichtigten Einsparungen zu bestimmten Tageszeiten ist nicht beabsichtigt und wird daher auch nicht erfasst.

- *Gab es Gespräche zu diesem Thema mit Vertretern der Außenwerbeindustrie? Wenn ja, waren diese ausschlag- oder impulsgebend für den Beschluss, die Maßnahme zu lockern?*

Leider ist uns eine Aussage zu dieser Frage nicht möglich, da unklar ist, was mit „diesem Thema“ konkret gemeint ist, beziehungsweise es mangels fehlender weiterer Angaben auch nicht möglich war Ihre Frage entsprechend auszulegen. Wir müssten daher Ihren Antrag insoweit ebenfalls ablehnen. Wir bitten Sie, Ihren Antrag insoweit zu präzisieren, falls Sie Ihren Antrag in diesem Punkt (Frage zu Ziff. 5)) aufrechterhalten wollen. Sollten wir von Ihnen diesbezüglich keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass sich Ihr Antrag insoweit erledigt hat.

- *Bestand für einzelne Bundesländer die Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen und die Regeln für die Abschaltung von Leuchtreklame selbständig zu lockern?*

Die Regelungen der EnSikuMaV sind für alle Bundesländer verbindlich.

- *In wie vielen Fällen wurde Leuchtreklame in der Zeit bislang von 6:00 bis 16:00 tatsächlich abgeschaltet? Bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern.*

Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Für den Vollzug der Verordnung sind ausschließlich die Länder zuständig. Das BMKW hat keine Kenntnis davon, in wie vielen Fällen binnen der von Ihnen genannten Zeit der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen eingestellt worden ist.

- *Wo ist der Begriff der "werberelevanten Zeit" definiert, der hier verwendet wird?*

Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Die von Ihnen zitierte Meldung stammt nicht von der Bundesregierung, daher können wir hierzu nichts erläutern. Der Pressebericht gibt offenbar in indirekter Rede das gesprochene Wort wieder. Die EnSikuMaV enthält jedenfalls nicht den Terminus der „werberelevanten Zeit“.

- *Auf welcher Grundlage basiert die Aussage, 50.000 Arbeitsplätze seien von der geltenden Verordnung "betroffen" gewesen?*

Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Die von Ihnen zitierte Meldung stammt nicht von der Bundesregierung, daher können wir hierzu nichts erläutern.

- *Welche 50.000 Arbeitsplätze waren betroffen? Bitte aufgeschlüsselt nach Berufsbild, Bundesland und mit einer Angabe der Weise, in denen diese jeweils betroffen waren.*
Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Die von Ihnen zitierte Meldung stammt nicht von der Bundesregierung, daher können wir hierzu nichts erläutern.

- *Inwiefern ist es ein "europäischer Weg", wenn Deutschland auf Kosten der Gemeinschaft auf Einsparungen in diesem nicht kritischen Sektor verzichtet – bezieht sich dieser Teilsatz auf eine etwaige Koordination der Einsparungsmaßnahmen mit anderen EU-Staaten? Auf welche Beschlüsse oder Beratungsergebnisse bezieht er sich genau?*
Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Der Kommentar stammt nicht von der Bundesregierung, daher können wir hierzu nichts erläutern.

Wir regen an, dass Sie sich mit Ihren Fragen zu den Ziffern 8) bis 11) direkt an NDR/tagesschau.de wenden.

- *Auf den digitalen Werbeanlagen von STROER und JCDecaux in Hamburg lief eine Werbekampagne Ihres Hauses zum Stromsparen, dessen Claim lautete "Jeder Beitrag zählt". Was waren die Kosten für diese Kampagne? Ist eine Wiederholung der Kampagne geplant?*

Das BMWK hat im Juni 2022 die Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ gestartet, die vorerst bis Ende 2025 angelegt ist.

Ziel ist es, u.a. auch Endverbraucherinnen und Endverbraucher für die Themen Energiesparen, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien zu sensibilisieren und zum Mitmachen zu motivieren. Um weitere Handlungsmöglichkeiten beim Energiesparen aufzuzeigen und die Bedeutung des gemeinsamen Handelns in den Fokus zu stellen, intensiviert das BMWK ab sofort die Energiewechsel-Kampagne zu Beginn der Heizperiode deutlich. Die Kernbotschaft lautet: Jede gesparte Kilowattstunde Energie leistet einen Beitrag für unsere Unabhängigkeit, senkt den Kostendruck und hilft, unsere Klimaziele zu erreichen.

Die Abrechnung der Kosten hierzu ist noch nicht erfolgt, die Vergütung richtet sich nach den Vorgaben der Rahmenvereinbarung mit der beauftragten Agentur. Für die

Energiewechsel-Kampagne stehen für das Jahr 2022 entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung.

- *Zum Verständnis der neuen Verordnung: gilt nunmehr die Vorgabe, im Haushalt zu sparen, während Außenwerbung sogar in den ruherelevanten Zeiten der frühen Morgenstunden ungebremst weiter strahlen darf?*

Die Nutzungseinschränkung aus § 11 EnSikuMaV gilt von 22:00 bis 6:00 Uhr des Folgetages, d.h. in dieser Zeit sind leuchtende Werbeanlagen grundsätzlich abzuschalten. Dieses Zeitfenster deckt sich mit der sog. „Nachtruhe“, die in den Landes-Immissionsschutzgesetzen typischerweise von 22.00 bis 6.00 Uhr reicht (vgl. etwa § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Im Rahmen der notwendigen Energieeinsparungen hilft jeder Beitrag dabei, den Eintritt einer Notfallsituation in beiden bevorstehenden Wintern zu vermeiden. Im Rahmen von privaten Haushalten setzt die Bundesregierung auf die Eigenverantwortlichkeit und Vernunft der Bürgerinnen und Bürger beim Energiesparen, jede eingesparte Kilowattstunde hilft, die Versorgung mit Wärme und Energie zu gewährleisten.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

